

*Bezirksfischereiverein Passau
und Umgebung e. V.*

94036 Passau, Innstraße 130



Vereinssatzung

Stand 21.10.2006

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der eingetragene Verein führt den Namen Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e. V. und hat den Sitz in Passau.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und führt seine Geschäfte in diesem Sinn.

Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keine Gewinne und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken.

Der Verein kann dem Fischereiverband Niederbayern e. V. beitreten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Bezirksfischereivereins Passau und Umgebung e. V. ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand.

Diesen Zweck will er erreichen durch:

1. Ausbildung und waidgerechte Schulung der Mitglieder und der Jugend.
2. Hege und Pflege der Fischbestände und Förderung der ordnungsgemässen Besetzung und Befischung der Fischgewässer unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms, Erhaltung und Pflege der anderen in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen.
3. Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzfragen sowie durch Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen.
4. Pacht und Erwerb von Fischgewässern.
5. Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes der Fischerei sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e. V. besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern der Vereinsjugend.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für die Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Keine Person darf durch Zuwendung oder Vergütungen, die dem Satzungszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hoch erscheinen, besonders begünstigt werden.

Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins, zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über das Fischereiwesen und dem Schutz der Lebensräume verpflichtet.

Sie haben im Rahmen ihrer Treuepflicht nach besten Kräften an der Förderung der gemeinsamen Aufgaben mitzuwirken und sich für die Vereinszwecke einzusetzen.

§ 4 Beitragsleistung

Der Jahres-/Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden vom Vereinsausschuss festgelegt. Die Beträge sind entsprechend der Vereinsordnung zu entrichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur für das nächstfolgende Geschäftsjahr, spätestens bis 30. September des laufenden Jahres per Einschreiben erklärt werden.

§ 6 Vereinsstrafen

Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch mehrheitlichen Beschluss des Vereinsausschusses mit schriftlicher Begründung:

1. Wegen einer unehrenhaften Handlung des Mitglieds.
2. Wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Satzung, Vereinsordnung oder weitere Bestimmungen des Vereins oder die Interessen und finanziellen Belange des Vereins.
3. Wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung.
4. Wenn das Mitglied wegen eines Vergehens der Fischwilderei oder des Fischdiebstahls von einem ordentlichen Gericht verurteilt ist oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den fischereirechtlichen, naturschutzrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen ein Bußgeld auferlegt bekam.

Bei minderschweren Verstößen gegen die Mitgliederpflicht (§ 3 Absatz 2) kann der Vorstand und Beirat durch mehrheitlichen Beschluss

- a) Eine Missbilligung aussprechen.
- b) Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr anordnen. Eine Erstattung von Kartenpreisen und Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.
- c) Ein Bußgeld bis zu 500,00 € verhängen.

Zur Behandlung und Beschlussfassung von Vereinsstrafen sind die jeweils zuständigen Organe und der Betroffene mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes zu laden.

Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang schriftlich beim Schiedsgericht des Vereins anfechten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Der Vereinsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

Die Wahl der Organe des Vereins erfolgt durch die ordentliche Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Zugleich werden von der Mitgliederversammlung der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter sowie der Justitiar gewählt.

Eine Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Vereinsorgane bleiben darüber hinaus solange im Amt, bis durch die Jahreshauptversammlung Nachfolger gewählt wurden.

Die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und des Vereinsausschusses sind nichtöffentlich und unterliegen der Verschwiegenheit. Die Mitglieder werden hierzu schriftlich verpflichtet.

Gäste können zu fachlichen Beratungen geladen werden.

Die Vereinsordnung regelt nähere Einzelheiten sowie die Zuständigkeit der Organe für finanzielle Angelegenheiten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen (1. und 2. Vorsitzenden).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Vereinsordnung geregelt.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. dem Schriftführer/in
2. dem Kassier
3. der Jugendleitung
4. dem Ausbildungsleiter
5. dem Organisationswart
6. dem Gewässerwart
7. dem Gerätewart
8. dem Pressewart

Der Beirat tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich und ohne Mitteilung einer Tagesordnung.

Die Aufgaben des Beirates sind in der Vereinsordnung geregelt.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 8), dem Beirat (§ 9) und bis zu zehn Ausschussmitgliedern.

Der Vereinsausschuss entscheidet über die Anzahl der Ausschussmitglieder.

Der Vereinsausschuss tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt durch den Vorstand oder aufgrund eines Antrages der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 11 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Ihr obliegt:

1. Die Wahl der Vereinsorgane.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie die Entlastung der Vorstandschaft.
3. Beratung und Beschlussfassung über die der Versammlung unterbreiteten Anträge, die nicht nach der Satzung einzelnen Organen zugewiesen sind.

Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Eine kurze Begründung der Anträge ist dabei erforderlich.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in der Satzung oder in zwingenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Versammlungsleiter (einer der Vorsitzenden) und den Schriftführer bzw. durch ein Ausschussmitglied zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur statt, wenn einer der Vorsitzenden oder 2/5 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen durch die Vereinszeitschrift (Fischerblatt) oder durch schriftliche Einladung zu erfolgen.

§ 12 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet:

1. Über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Vereinsorganen oder einem Vereinsmitglied und einem Vereinsorgan, soweit es sich um satzungsmäßige Bereiche oder vereinsinterne Angelegenheiten handeln.
2. In den Fällen des § 6 der Satzung.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Stellvertreter, und zwei Beisitzer.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Je ein Beisitzer wird von Fall zu Fall von den Parteien benannt.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren der §§ 1025 ff Zivilprozessordnung.

Dem Betroffenen ist immer Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Schiedsgericht zu geben.

§ 13 Vereinsjugend

Minderjährige zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr bilden im Bezirksfischereiverein Passau und Umgebung e. V. die Vereinsjugend.

Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, in der die Rechte und Pflichten geregelt sind.

Der Vereinsausschuss hat sie zu bestätigen.

Zweck dieser Gliederung ist die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend und der Jugendpflege und untersteht dem Vorstand.

Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Revisoren

Sie können jährlich einmal eine unangemeldete Kassenrevision im Beisein eines Vorstandsmitglieds vornehmen.

Am Schluss des Geschäftsjahres ist eine Hauptrevision über die Rechnungs- und Kassenführung durchzuführen. Über diese ist der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Über die zwischenzeitlich durchgeführte Revision ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 15 Aufwendungen

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a ESTG auszahlen.

Bei Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Nähere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Absatz 2 BGB, nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Der Beschluss erfordert eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen.

Finden sich weniger Mitglieder ein, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Für die Auflösung ist die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Gewässerschutzfonds, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts, zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume für Fische und Fischnährtiere und zur Lösung der im Zusammenhang mit der Fischerei stehenden Probleme.